

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadt Miltenberg  
Rathaus - Engelplatz 69  
63897 Miltenberg

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	22.01.2024	P-2024-404-1_S2	05.02.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Stadt Miltenberg, Lkr. Miltenberg: Änderung des Bebauungsplans "Gartenstraße -  
Jahnstraße"**

**Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege: Herr Antonio Sasso M.A.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir danken für die nachrichtliche Übernahme der bekannten Bodendenkmäler im Bereich der o.g. Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt

berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Aus diesem Grund begrüßen wir auch die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 2.2, die Keller im Bereich der bisher unbebauten Flächen untersagen.

Ergänzend zur Nennung der Bodendenkmäler empfehlen wir den Hinweis, dass die genannten Bodendenkmäler D-6-6221-0052, D-6-6221-0089 und D-6-6221-0093 Teil des **UNESCO-Welterbes „Grenzen des Römischen Reiches: Obergermanisch-Raetischer Limes“** sind.

Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir Sie außerdem den Hinweis auf Art. 8 BayDSchG zu streichen und nur den Hinweis auf die Genehmigungspflicht gem. Art. 7 BayDSchG zu übernehmen.

Folglich wäre der Text unter den Hinweisen, Punkt „2. Denkmalschutz“ zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

**„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“**

Hintergrund ist, dass die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG auch außerhalb von Bodendenkmälern generelle Anwendung findet. Da hier allerdings der Bereich eines Bodendenkmals überplant wird, ist zwingend eine Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG notwendig. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren. Als Ersatzleistung für den Erhalt der Denkmalsubstanz werden im Rahmen der bauseitig notwendigen Bodeneingriffe voraussichtlich wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. archäologische Rettungsgrabungen), Dokumentationen und Bergungen gefordert, die eine zufällige Fundmeldung gem. Art. 8 BayDSchG im Bereich dieser denkmalfachlichen Maßnahmen ausschließen.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in

Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

**Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:**

- Sind Bodeneingriffe bzw. dadurch auch eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen – **vor allem aufgrund der internationalen Bedeutung der genannten Bodendenkmäler als Teil des UNESCO-Welterbes** – frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. **Wir empfehlen möglichst frühzeitig die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Referenten der Abteilung Bodendenkmalpflege des BLfD.**
- Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter:  
[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf).
- Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.